

Satzung

SV. Olympia 1915 Biebesheim e.V.



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen SV. Olympia 1915 Biebesheim e.V.
Kurzform: SV Olympia und hat seinen Sitz in Biebesheim am Rhein,
Kreis Groß-Gerau.
2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt mit der
Nummer VR 50342 eingetragen.
Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der SV Olympia verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden Vorschriften der
Abgabenordnung.
Zweck und Aufgaben bestehen in der Pflege und Förderung des Sports nach
dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von
parteipolitischen, konfessionellen, rassistischen und beruflichen
Gesichtspunkten, wobei der Jugendarbeit eine wesentliche Bedeutung
zukommt. Aufgabe der Jugendbetreuung ist es auch, einen der
Erziehung förderlichen Beitrag zu leisten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen
Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile
und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Ausgenommen hiervon sind Aufwandsentschädigungen und Spesen.
4. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich und haben keinen
Anteil an seinem Vermögen. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach
Maßgabe eines Gesamtvorstandsbeschlusses nach § 3 Nr. 26a EStG
(Ehrenamtspauschale) vergütet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd
sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung

SV. Olympia 1915 Biebesheim e.V.



6. Der Verein ist Mitglied im Hessischen Fußballverband e.V., im
Landessportbund Hessen e.V. und im Deutschen Fußball-Bund e.V.
Er erkennt für sich und seine Mitglieder deren Satzungen an.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind,
die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die
Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Zum Ehrenmitglied werden die Personen ernannt, die das 65. Lebensjahr
erreicht haben und mindestens 10 Jahre Mitglied im Verein sind
(siehe Ehrenordnung).
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn mindestens
ein gesetzlicher Vertreter den Aufnahmeantrag unterschrieben hat.
Aktive Jugendliche müssen ein ärztliches Gesundheitsattest vorlegen.
5. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des
geschäftsführenden Vorstandes erworben. Der Antrag soll den Namen,
das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Ein
Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austrittserklärung
 - Streichung in der Mitgliedsdatei wegen Nichtbezahlung des Beitrages
 - Ausschluss
 - Tod
1. Der Austritt ist jederzeit zulässig und hat schriftlich 4 Wochen
vor Beendigung eines Quartals an den geschäftsführenden Vorstand
zu erfolgen. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche



durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Die bis zum Ausscheidungs-termin entstandenen Verpflichtungen bleiben bestehen.

2. Bleibt ein Mitglied länger als 6 Monate mit dem Beitrag im Rückstand, so ist zu mahnen. Haben diese Mahnungen keinen Erfolg, so kann das Mitglied durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden.
3. Den Ausschluss aus dem Verein kann der geschäftsführende Vorstand aus folgenden Gründen beschließen:
 - gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Anordnungen und gegen die Vereinsdisziplin
 - Schädigung des Ansehens des Vereins
 - Handlungen, die den Interessen des Vereins entgegenwirken
 - Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - Unsportliches Verhalten
 - Schuldhaftes Beschädigen von Vereinseigentum
 - auf Verlangen einer dem Verein übergeordneten Stelle
 - rückständige Beiträge

§ 5 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Wahlen durch Ausübung ihres Wahlrechts mitzuwirken. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
2. Mitglieder unter 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder eines Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den geschäftsführenden Vorstand oder Ältestenrat zu.
5. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.



§ 6 Mitgliedschaftspflichten

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen;
2. den Anordnungen des Gesamtvorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter/innen und Spielführer/innen in Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten;
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen;
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 7 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alles Weitere regelt die Gebührenordnung.

§ 8 Haftung

Der SV Olympia haftet in keiner Weise für Schäden, die den Mitgliedern durch Ausübung des Sports zustoßen, auch nicht für Sachverluste, die auf seinen Anlagen eintreten, soweit sie nicht durch die Sportversicherung gedeckt werden.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- der Ältestenrat



§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die durch den geschäftsführenden Vorstand ordnungsgemäß einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste beschließende Organ und ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Einmal pro Kalenderjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte möglichst im ersten Vierteljahr einberufen werden. Die Einladung muss mindestens drei Wochen zuvor im vereinseigenen Schaukasten am Vereinsheim Rheinstadion Biebesheim, Heidelberger Straße 40 veröffentlicht werden. Folgende Punkte der Tagesordnung sind Mindestbestandteile der Einladung:
 - Berichte des Gesamtvorstandes
 - Berichte der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer (zweijährig)
 - Beschlussfassung über Anträge, die spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim/bei der 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen sind
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Gesamtvorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und entweder vom Gesamtvorstand oder mindestens von 1/4 der Mitglieder schriftlich durch begründeten Antrag verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, wie unter § 10 Absatz 2 beschrieben, erfolgen.
4. In jeder Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
5. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat per Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden,



wenn Ihre Zustimmung hierzu dem 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegt.

6. Für die Wahl des / der 1. Vorsitzenden ist aus der Versammlung ein/e Wahlleiter/in zu wählen. Für die Dauer der Wahl zum/ zur 1. Vorsitzenden übernimmt der/die Wahlleiter/in die Versammlungsleitung. Die weiteren Wahlen des restlichen Vorstandes leitet der/die gewählte 1. Vorsitzende.
7. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 1. Geschäftsführer/in zu unterschreiben ist.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Geschäftsführer/in
 - dem/der 1. Rechner/in
 - dem/der Jugendleiter/in
 - dem/der Spielausschussvorsitzenden
 - den Beisitzern
2. Der geschäftsführende Vorstand wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der geschäftsführende Vorstand tritt je nach Dringlichkeit der Vereinsgeschäfte – mindestens jedoch einmal im Monat – zusammen. Über die Sitzungen sind schriftliche Protokolle zu führen.
4. Mitglieder des Gesamtvorstandes oder Mitglieder von gebildeten Ausschüssen können zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes eingeladen werden.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.



§ 12 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und folgenden gewählten Personen:
 - dem/der 2. Rechner/in
 - dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in
 - den Vertretern der Alten Herren (AH)
 - den Vertretern/innen der Öffentlichkeitsarbeit
 - den Mitgliedern des Vergnügungsausschusses
 - den Mitgliedern des Ältestenrats
 - den Kassierern/innen
2. Der Gesamtvorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Gesamtvorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
3. Der Gesamtvorstand führt die Vereinsgeschäfte, soweit Aufgaben nicht in die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes fallen. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.
4. Der Gesamtvorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
5. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.
6. Der Gesamtvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Gesamtvorstand Ausschüsse bilden.
8. Der Verein hat einen Spelausschuss, einen Jugendausschuss und einen Vergnügungsausschuss.



- a) der Spelausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem/der Spelausschussvorsitzenden
2. den Spelausschussmitgliedern (Betreuer für die Seniorenmannschaften, Spielerbeobachtern, Zeugwarte)
3. weitere Mitglieder kann der/die Spelausschussvorsitzende benennen, die vom Gesamtvorstand bestätigt werden müssen

- b) der Jugendausschuss besteht aus dem/der Jugendleiter/in, dessen/deren Stellvertreter/in und den Betreuern/innen der Jugendmannschaften.

- c) der Vergnügungsausschuss besteht aus den gewählten Mitgliedern.

9. Der geschäftsführende Vorstand kann für weitere Arbeitsgebiete des Vereins weitere Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die Ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzende/r dieser Ausschüsse ist der/die 1. Vorsitzende, der/die den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes übertragen kann.
10. Scheidet ein Mitglied aus einem Ausschuss aus, ernennt der/die Ausschussvorsitzende einen Nachfolger und stellt ihn innerhalb von vier Wochen dem geschäftsführenden Vorstand vor.

§ 13 Vertretung

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die 1. Rechner/in. Jeweils zwei der genannten Personen sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt, wobei jedoch immer der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende einbezogen sein muss.
2. Für den Zahlungsverkehr mit Hilfe elektronischer Medien kann der Vorstand ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder den/die 2. Rechner/in benennen.



§ 14 Ehrungen

1. Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. In außergewöhnlichen Fällen kann diese Ehrung auch Nichtmitgliedern zuteilwerden.
2. Weitere Möglichkeiten regelt die Ehrenordnung, die durch den Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 15 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
2. Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
3. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - Gebührenordnung
 - Finanzordnung
 - Ehrenordnung
 - Geschäftsordnung
 - Jugendordnung
4. Für den Erlass und Änderungen der Ordnungen ist ausschließlich der Gesamtvorstand zuständig.

§ 16 Rechnungsprüfer

1. Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die gewissenhafte Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins. Die Buchführung ist dabei stichprobenweise zu prüfen.
2. Zwischenprüfungen können auf Anforderung des Gesamtvorstandes durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zwei Rechnungsprüfer/innen für die Amtsdauer von 2 Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist nur jeweils für einen/eine Rechnungsprüfer/in zulässig. Zum Rechnungsprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die weder dem Gesamtvorstand noch dem geschäftsführenden



Vorstand angehören. Die Kassenprüfung ist durch beide gewählte Rechnungsprüfer/innen durchzuführen. Die Rechnungsprüfer/innen haben der Mitgliederversammlung einen Abschlussbericht zu erstatten. Ein/eine Ersatzrechnungsprüfer/in ist ebenfalls für die Amtsdauer von 2 Jahren zu wählen.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder/jede Betroffene hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde. Die Beschlussfassung bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



2. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Biebesheim am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmung

1. Soweit in dieser Satzung nicht anderes vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen und Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Diese Satzung wird auf Verlangen jedem Mitglied ausgehändigt. Sie liegt im Übrigen in der Geschäftsstelle Vereinsheim aus.
3. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 31. März 2017 beschlossen.
4. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
5. Die bisherige Satzung des Vereins tritt damit außer Kraft.

